

**Sitzung des Gemeinderates vom 28. Januar 2015, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer
STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS, PALM
und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

- Punkt 1. Parzellierung ALFSANG in Lanzerath: Annahme des Projektes mit Lastenheft und Leistungsbeschreibung, sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 2. Anschaffung von Mobiliar für die Schule Wirtzfeld: Annahme des Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 3. Neugestaltung des Rathauses: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors;

VERWALTUNGSANKTIONEN

- Punkt 4. Gesetz vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen: Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Prokurator des Königs und der Gemeinde in Bezug auf gemischte Verstöße;

GEMEINDEWALD

- Punkt 5. Jagd: Festlegung der Bedingungen für die Verpachtung des Jagdrechtes für den Zeitraum vom 01.05.2015 bis zum 30.04.2021;
- Punkt 6. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2015 Festlegung der Verkaufsbedingungen;

FINANZEN

- Punkt 7. Übertragung der Anleihe zur Finanzierung der Gelenkmastbühne der Regionalwehr Büllingen zur Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich;

SCHULEN

- Punkt 8. Ankauf von Laptops für die Gemeindeschulen: Festlegung der Anzahl, der Ankaufsbedingungen, der Kostenschätzung und der Vergabeart;

GEMEINDEPERSONAL

- Punkt 9. Gemeindepersonal: Ausschreibung einer Stelle als qualifizierter Arbeiter;
- Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2014 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Ratsmitglied MIESEN war während der Beratschlagung und Beschlussfassung über die Änderung der Tagesordnung noch nicht anwesend.

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt 9 dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen (der bestehende Punkt 9 wird 10):

Punkt 9. Gemeindepersonal: Ausschreibung einer Stelle als qualifizierter Arbeiter

BESCHLIESST einstimmig, den Punkt 6bis in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

ARBEITEN

Punkt 1. Parzellierung ALFSANG in Lanzerath: Annahme des Projektes mit Lastenheft und Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 874.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 02.07.2008 über eine zweite Erschließung „Auf der Alfsang“ in Lanzerath;

Nach Durchsicht des durch den Landmesser Alfred JOSTEN erstellten Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 206.302,48 € einschließlich MwSt., Honorar und der Kosten für Wasserleitung, Stromverteilung und Fernsehverteilung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch den Landmesser Alfred JOSTEN erstellte Projekt zur Parzellierung Alfsang in Lanzerath mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 206.302,48 € (einschl. MWS, Honorar und Kosten für Wasserleitung, Stromverteilung und Fernsehverteilung) gutzuheißen und als Vergabeart für die Arbeiten die offene Ausschreibung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. Anschaffung von Mobiliar für die Schule Wirtzfeld: Annahme des Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 550.206)

DER RAT;

In Erwägung, dass für die Primarschule und den Kindergarten Wirtzfeld neues Schulmobiliar angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Schulleitung ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 11.966,90 € (einschl. 21 % MWS);

Auf Grund des Dekretes zur Infrastruktur vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert und vervollständigt, welches eine Bezuschussung in Höhe von 60 % für diese Mobiliaranschaffung vorsieht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESSTeinstimmig:

Artikel 1. Das durch das Gemeindebauamt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung erstellte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 11.966,90 € (einschl. 21 % MWS) für die Anschaffung von Schulmobiliar für die Schule und den Kindergarten Wirtzfeld gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart des Lieferauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Für die Anschaffung dieses Mobiliars die im Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 vorgesehenen Zuschüsse bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 3. Neugestaltung des Rathauses: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung den im Laufe der Zeit stets gewachsenen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind und ein Umbau des Gemeindehauses unumgänglich ist, wobei gleichzeitig behindertengerechte Vorgaben zu berücksichtigen sind (urbanistische Vorschriften und Kriterien der Bezuschussung);

In Erwägung, dass zu diesem Zweck ein Projektautor bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Honorarvertrags und des Lastenheftes, welche die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors festlegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESSTeinstimmig:

Artikel 1. Die Neugestaltung des Rathauses der Gemeinde Büllingen und den beiliegenden Honorarvertrag mit Lastenheft zur Bezeichnung eines Projektautors für die Erstellung des Projektes gutzuheißen sowie als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

VERWALTUNGSANKTIONEN

Punkt 4. Gesetz vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen: Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Prokurator des Königs und der Gemeinde in Bezug auf gemischte Verstöße (D.K.Nr. 581.16)

DER RAT;

Schöffe HEINZIUS war während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

Auf Grund seiner verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH vom 31.10.2013, so wie diese am 18.12.2014 abgeändert wurde;

Auf Grund des Dekretes vom 14.12.1789 über die Einrichtung der Gemeindebehörden, insbesondere des Artikels 50 über die eigenen Funktionen der Gemeindebehörden;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen, insbesondere Artikel 23 §1: Absatz 1 bezüglich der gemischten Verstöße und Absatz 5 bezüglich der Verkehrsverstöße;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 09.03.2014 über die kommunalen Verwaltungsanktionen für die Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen und für die Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, die ausschließlich mittels automatischen Geräten festgestellt werden

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Art. 117, 119, 119bis, 123 und 135 §2;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Nach Durchsicht des Entwurfs einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks EUPEN bezüglich der kommunalen Verwaltungsanktionen bei gemischten Verstößen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

ARTIKEL 1. Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks EUPEN bezüglich der kommunalen Verwaltungsanktionen bei gemischten Verstößen im Rahmen des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 2. Eine Abschrift dieses Beschlusses und der Vereinbarung wird gerichtet an:

- die Frau Ministerin WEYKMANN der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die lokalen Behörden,
- die von der Provinz bestellte Sanktionatorin,
- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und
- den Chef der Polizeizone Eifel und der Dienststelle der lokalen Polizei BÜLLINGEN.

GEMEINDEWALD

Punkt 5. Jagd: Festlegung der Bedingungen für die Verpachtung des Jagdrechtes für den Zeitraum vom 01.05.2015 bis zum 30.04.2021 (D.K.Nr. 506.365)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Verträge der Verpachtung des Jagdrechts der Lose 3, 5, 7 und 11 seitens der Jagdpächter fristgerecht gemäß dem bisherigen Lastenheft aufgekündigt wurden und am 30.04.2015 enden;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, diese Lose erneut zu verpachten;

In Erwägung, dass das bisherige Jagdlos Nr. 7 sich aus 316 ha Wald und 33 ha Feld zusammensetzt und es angebracht ist, die Fläche dieses Jagdloses auf die Waldfläche zu begrenzen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Grund des Jagdgesetzes vom 28.02.1882, abgeändert durch das Dekret vom 14.07.1994 der Wallonischen Region;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft zur Verpachtung des Jagdrechts der Jagdlose 3, 5, 7 und 11 der Gemeinde Büllingen vom 01.05.2015 bis zum 30.04.2021 anzunehmen, welches integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet, wobei die Fläche des Jagdloses Nr. 7 sich auf die Waldfläche von 316 ha beschränkt;

Artikel 2. Die öffentliche Vergabe des Jagdrechts für die Lose 3, 5, 7 und 11 erfolgt durch Versteigerung;

Artikel 3. Die Feldfläche des ehemaligen Jagdloses 7 mit einer Größe von 33 ha unter der Hand gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des vorliegenden Lastenheftes zu verpachten;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung informationshalber zugestellt;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 6. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2015: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN laut Aufmaß der Forstverwaltung 1.171,09 m³ Brennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Provinz Lüttich, verabschiedet am 19.06.1997 durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, der Forstkommission vom 02.12.2014 und der Forstverwaltung;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere der durch das Dekret vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Provinz LÜTTICH und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung 1.171,09 m³ Festmeter Brennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 09.10.2014 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

Artikel 3. Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 25,00 € beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

Artikel 4. Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

Artikel 5. Je Haushalt können maximal 8 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 8 m³ ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigelegt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

Artikel 6. Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2014 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierten Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los;

Artikel 8. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 7. Übertragung der Anleihe zur Finanzierung der Gelenkmastbühne der Regionalwehr Büllingen zur Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich (D.K.Nr. 487)

DER RAT,

Schöffe REUTER war während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.05.2014 über die zivile Sicherheit, insbesondere die Artikel 210 und 214, welche die Übertragung der beweglichen Güter von den Gemeinden zur Hilfeleistungszone regelt;

In Erwägung, dass die Anleihen, die sich auf diese beweglichen Güter beziehen, ebenfalls der Hilfeleistungszone übertragen werden;

In Erwägung, dass die Anleihe Nr. 1192 der Gemeinde Büllingen bei BELFIUS Bank, Boulevard Pachéco 44, 1000 Brüssel aus dem Jahre 2012 in Höhe von 333.210,30 € zur Finanzierung der Gelenkmastbühne der Regionalwehr Büllingen an die Hilfeleistungszone übertragen werden muss;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anleihe Nr. 1192 der Gemeinde Büllingen bei BELFIUS Bank, Boulevard Pachéco 44, 1000 Brüssel aus dem Jahre 2012 in Höhe von 333.210,30 € zur Finanzierung der Gelenkmastbühne der Regionalwehr Büllingen an die Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz LÜTTICH zu übertragen;

Artikel 2. Der am 01.01.2015 zu erstattende Restbetrag der Anleihe beläuft sich auf 266.568,24 €;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung, welche am 01.01.2015 in Kraft tritt, wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zur Information sowie der vorläufigen Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 zur weiteren Veranlassung zugestellt.

SCHULEN

Punkt 8. Ankauf von Laptops für die Gemeindeschulen: Festlegung der Anzahl, der Ankaufbedingungen, der Kostenschätzung und der Vergabeart (D.K.Nr. 550.232) (GR 28.01.2015 USzA)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im Jahr 2012 die Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung und den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung der IMK (Informations- und Medienkompetenz) unterzeichnet hat;

In Erwägung, dass diese Rahmenvereinbarung vorsieht, dass ein Laptop pro sechs Primarschüler als Mindestausstattung gilt;

In Erwägung, dass in diesem Kontext noch 28 Laptops angeschafft werden müssen (nach Abzug der schon vorhandenen Laptops im Rahmen der Cyberklassen), die allerdings mit 60 % von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck und in Erwägung, dass im Haushaltsplan 2015 der Gemeinde ein diesbezüglicher Betrag von 15.000,00 € vorgesehen ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. 28 Laptops für die Primarschulen der Gemeinde BÜLLINGEN im Rahmen der IMK Medienkompetenz anzuschaffen und das Lastenheft mit Leistungsbeschreibung für den Ankauf dieser Laptops für die Primarschulen der Gemeinde BÜLLINGEN gutzuheißen und die diesbezügliche Kostenschätzung von 15.000,00 € (inklusive MwSt.) anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart des Lieferauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Für die Anschaffung dieser Laptops die in der IMK-Rahmenvereinbarung vorgesehenen Zuschüsse bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 9. Gemeindepersonal: Ausschreibung einer Stelle als qualifizierter Arbeiter (D.K.Nr. 397.286)

DER RAT;

In Erwägung, dass im Wasserdienst der Gemeinde dringend ein neuer Mitarbeiter eingestellt werden muss, da dieser Dienst dem anfallenden Arbeitsvolumen nicht mehr gewachsen ist und es angebracht ist, eine freigewordene Stelle neu zu besetzen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, diese Stelle sofort mit dem Hinweis auszuschreiben, dass Kandidaten, die eine für die Gemeinde nutzbringende Qualifikation (Ausbildung bzw. Berufserfahrung) mit sich bringen, über einen Vorteil bei der Bezeichnung verfügen;

Auf Grund des Stellenplanes für Vertragspersonal sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Ausschreibung einer Stelle als qualifizierter Arbeiter;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des Bauamtsleiters;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine Stelle als qualifizierter Gemeindearbeiter auszuschreiben mit dem Hinweis, dass eine selbständige Arbeitsweise, eine qualifizierte Berufsausbildung und/oder Erfahrung (Wegebau, Baggerfahren, Unterhalt, Erdarbeiten, Leitungsnetze,...) sowie eine soziale Einstellung für eine Bezeichnung von Vorteil sind. Der Bezeichnete kann durch die Gemeinde verpflichtet werden, unter Einhaltung gewisser Auflagen die Ausbildung zum LKW-Fahrer zu absolvieren, insofern er nicht über den entsprechenden Führerschein verfügt, und muss sich bereit erklären an betriebsspezifischen Weiterbildungen im und außerhalb des Betriebes teilzunehmen;

Artikel 2. Als Richtlinien für die Besetzung dieser Stelle gilt der Stellenplan für das Vertragspersonal sowie das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2014 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2014 verabschiedeten und am 27.02.2014 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2014 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2014 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN

- 1. Herr Andreas PFLIPS (Liste FBB): Frage:** In der Ortschaft BÜLLINGEN in der Nähe der Arztpraxis PROGESUND steht ein Schild „Kein

Winterdienst“. Warum? **Antwort:** Das Gemeindegremium hat sich dafür ausgesprochen, dass kein Winterdienst auf der Baustelle „Luchenborn“ stattfinden soll, da die Baustelle dem Unternehmer noch gehört. Bei diesem Schild handelt es sich um ein Vorwarnschild mit Maßangabe ab wann kein Winterdienst gewährleistet ist. Der Bauschöffe wird den Sachverhalt prüfen und erforderlichenfalls eine Verbesserung der Beschilderung veranlassen.

2. **Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** In ROCHERATH-KRINKELT wurde die Eingangstreppe zum Kindergarten erneuert. Diese Treppe sei im Winter nicht begehbar. Was wird die Gemeinde unternehmen? Was ist der Grund für dieses Problem? **Antwort:** Dieses Problem wurde dem Gemeindegremium bisher nicht zugetragen und somit kann die Frage nicht sofort beantwortet werden. Deshalb wird das Gemeindegremium die Sachlage prüfen und die gewünschten Informationen mitteilen.
3. **Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** In Büllingen besteht noch immer der Gebäudekomplex der 24 leerstehenden Wohnungen. Wie ist der Sachstand? Er sei bereits vor einigen Monaten auf dieses Thema eingegangen und ist über die jetzige Situation besorgt. **Antwort:** Dieses Thema kann nicht in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt werden, da die Situation einer Privatperson über ihr Eigentum angesprochen würde. Der Einzige der sich in dieser Akte Sorgen machen müsste ist der Eigentümer.